



**Vierte Satzung zur Änderung der
Habitationsordnung für die
Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. April 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-41.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle:

https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-30.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 28. April 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-40.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung werden die Wörter „vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 532)“ gestrichen.
2. In § 4 Satz 3 werden die Wörter „den Mutterschutz von Beamtinnen“ durch die Wörter „Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV)“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Abs. 2a wird eingefügt:

„(2a) ¹Das Fachmentorat kann den Nachweis zur wissenschaftlichen Lehre und die pädagogische Eignung als erbracht ansehen, wenn die Habilitandin oder der Habilitand in mindestens zwei Semestern eigenständige universitäre Lehre in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden abgehalten hat. ²Die Habilitandin oder der Habilitand soll hochschuldidaktische Weiterbildungen nachweisen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „deutscher“ die Wörter „oder englischer“, vor dem Wort „bereits“ das Wort „einer“ sowie vor den Wörtern „neueren wissenschaftlichen Aufsätzen“ die Wörter „oder zur Veröffentlichung angenommenen“ eingefügt.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 6 und 7.

cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sollen mehrere Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen als Habilitationsschrift anerkannt werden (kumulative Habilitationsschrift), sollen sie in einem thematischen und nahen zeitlichen Zusammenhang stehen und müssen insgesamt den an eine Habilitationsschrift zu stellenden Anforderungen genügen.“

dd) Folgende Sätze 3, 4 und 5 werden eingefügt:

„³Mindestens eine Publikation soll in Alleinautorenschaft erstellt worden sein; zumindest ein Teil soll zur Veröffentlichung in begutachteten Zeitschriften angenommen oder veröffentlicht sein. ⁴Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat bei Ko-Autorenschaften den Eigenanteil auszuweisen. ⁵Die Bestandteile der kumulativen Habilitationsschrift sind einschließlich einer den Zusammenhang darlegenden Synopse und einem Titel einzureichen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Fachmentorat muss interdisziplinär zusammengesetzt sein.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 6 bis 9.

cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden eingefügt:

„⁴Zwei Mitglieder müssen der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehören. ⁵Ein Mitglied des Fachmentorats kann einer anderen Fakultät der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder einer anderen Universität oder einer anderen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule angehören.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Das Fachmentorat lädt unter Einhaltung der üblichen Fristen zu einem verpflichtenden, nicht in die Bewertung einfließenden universitätsöffentlichen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache ein, der vor Abschluss des Habilitationsverfahrens stattfinden soll.“

bb) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„⁴Das Thema des Vortrags soll aus dem Fachgebiet der beantragten Lehrbefähigung, aber nicht aus dem Kernbereich der schriftlichen Habilitationsleistung stammen.“

5. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Nach“ durch die Wörter „Spätestens nach“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „statt“ die Wörter „, das auch externe Gutachten einholen soll“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„²Neben der Auslage gemäß Satz 1 werden die schriftlichen Habilitationsleistungen, die Gutachten und das Votum des Fachmentorats den Einsichtsbefugten auch elektronisch zugänglich gemacht, sofern die Habilitandin bzw. der Habilitand sowie die Gutachterinnen bzw. Gutachter und die Mitglieder des Fachmentorats ihre Einwilligung hierzu schriftlich erklärt haben.“

7. In § 9 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. April 2020.

Bamberg, 28. April 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 28. April 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. April 2020.